

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 68/11 R

L 5 AS 62/11 ER (LSG Hamburg)
S 33 AS 256/11 ER (SG Hamburg)

.....,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Rechtsstelle,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom
1. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Hamburg hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 1.2.2011 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg mit Beschluss vom 1.3.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 21.3.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 10.3.2011 gegen den Beschluss des LSG "Revision" eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)